

Satzung

des Vereins

Huf hilft Hand – Förderung pferdegestützter Entwicklungsbegleitung e.V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der Mitglieder am 12.01.2018.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Huf hilft Hand-Förderung pferdegestützter Entwicklungsbegleitung. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Iserlohn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die heilpädagogische, therapeutische und psychologische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ebenso ist die Förderung des Sports von körperlich und geistig Behinderten, sowie verhaltensauffälligen

Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen ein Ziel des Vereins.

Erlebnispädagogische, naturnahe, und reittherapeutische Angebote sollen den Einzelnen, aber auch Eltern/Familien in besonderen Lebenssituationen unterstützen.

Es können auch Zuschüsse für die Teilnahme an Workshops, Therapieeinheiten und Ferienbetreuung gewährt werden, um das Wohl der hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen /Erwachsenen zu fördern. Zuwendungen können nur auf schriftlichen Antrag und bei bestehender Bedürftigkeit geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Betreuer der vereinseigenen Angebote erhalten Zahlungen für Kostenersatz, Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung. Damit sollen unzumutbar anfallende Kosten vermieden werden.

§3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme, entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
- Kassierer(-in)
Schriftführer(-in)

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es besteht Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§8

Geschäftsführung und Vertretung

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gilt der §32 BGB.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§10

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter(-in), einberufen und geleitet. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung und/oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für Sitzungen des Vorstandes und des Beirates genügt eine Ladungsfrist von einer Woche.

In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Vorstandes anstatt der Einberufung einer Vorstandssitzung eine telefonische oder schriftliche Abstimmung herbeiführen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht. Ein solcher Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen und begründet sein. Bei besonderer Dringlichkeit können auch später gestellte Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Versammlung zustimmt.

§12

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wird die Leitung durch die/den 2. Vorsitzende(n) gewährleistet. Durch die Mitgliederversammlung kann ein(e) Tagungsleiter(-in) gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Bei Vorstandswahlen muss jede Entscheidung geheim gefällt werden, wenn mehr als 20% der anwesenden Mitglieder der Versammlung darauf antragen.

§13

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen müssen Protokolle angefertigt werden, die von dem/der Versammlungsleiter(-in) und dem/der Protokollführer(-in) der Versammlung zu unterzeichnen und in Abschrift den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.

§14

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

In Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das Vereinsvermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. (Amtsgericht Warendorf 611)

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Satzungsbestimmungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und damit nichtig sein, so tritt an diese Stelle die

entsprechende Regelung des BGB. Die übrigen Satzungsbestimmungen bleiben davon unberührt.

Iserlohn, den 12.01.2018